

Ergänzende Regelung zu § 19 Abs. 3 StromNEV

zwischen

Kundenname
Straße / Hausnummer
PLZ / Ort

im folgenden „Netznutzer“ genannt

und

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

im folgenden „Netzbetreiber“ genannt

Präambel

Entsprechend § 7 Ziffer 3 des Netznutzungsvertrages ist die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nicht Gegenstand des Netznutzungsvertrages.

Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren entsprechend § 1 Ziffer 2 des Netznutzungsvertrages folgende ergänzende Regelung:

Für den Fall, dass an einer dem Netznutzer zugeordneten Entnahme (Marktlokation) Netzentgelte für „singulär genutzte Betriebsmittel“ (singBM) im Sinne § 19 Absatz 3 StromNEV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber vertraglich festgelegt wurden, werden die individuellen Entgelte für singBM zusammen mit den sonstigen Entgelten für eine RLM-Entnahmestelle (Marktlokation) dem Netznutzer in Rechnung gestellt.